

Art 1 BÜG (Bayern) — Ermächtigungen

Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern gegenüber Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von fünf Milliarden Euro;
2. zur Finanzierung von Vorhaben im sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich bis zu einem Gesamthöchstbetrag von fünfzig Millionen Euro;
3. zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich des Wohnungswesens bis zu einem Gesamthöchstbetrag von fünf Milliarden Euro;
4. zur Finanzierung von Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von fünfundzwanzig Millionen Euro;
5. im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder diesen nach Art und Ausmaß gleichzusetzenden Ereignissen verursacht sind, bis zu einem Gesamthöchstbetrag von einhundertfünfzig Millionen Euro. Die in Satz 1 unter Nummern 1 bis 5 genannten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Gesamthöchstbeträge sind nur die jeweils geschuldeten Hauptsachebeträge, soweit sie von der Bürgschaft umfaßt sind, anzurechnen; nicht anzurechnen sind Bürgschaftsbeträge, soweit im Fall einer etwaigen Inanspruchnahme aus der Bürgschaft der Anspruch des Freistaates Bayern auf Schadloshaltung durch Rückbürgschaft oder sonstige Zusage einer Ersatzleistung ausreichend gesichert ist. Die Anrechnung nach Satz 1 bleibt nach Erlöschen der Bürgschaft aufrechterhalten, soweit der Freistaat Bayern aus der Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Zitiervorschlag: Art 1 BÜG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/B%C3%9CG/1>